

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.372.000,00	68.300,00		1.440.300,00
Ordentliche Aufwendungen	1.372.000,00	68.300,00		1.440.300,00
außerordentliche Erträge	14.000,00	500,00		14.500,00
außerordentliche Aufwendungen	52.500,00		7.000,00	45.500,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.381.400,00	65.000,00		1.446.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.413.400,00	61.200,00		1.474.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00		10.000,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000,00	0,00		4.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00			0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00			0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.391.400,00	65.000,00	10.000,00	1.446.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.417.400,00	61.200,00		1.478.600,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage, die von den Verbandsmitgliedern, den Gemeinden Börßum, Cramme, Flöthe, Dorstadt, Heiningen und Ohrum erhoben wird, wird von bisher Euro 593.000,00 verringert um Euro 297.500,00 und damit auf insgesamt Euro 295.500,00 neu festgesetzt.

Die Aufteilung dieser Verbandsumlage auf die Verbandsglieder richtet sich nach den entsprechenden Belegungsmonaten (§ 14 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald).

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

Wessel
Vorsitzender

Lohmann
Geschäftsführer